

Stadtgemeinde Herzogenburg

N I E D E R S C H R I F T

über die 28. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. November 2017, um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Herzogenburg, Rathausplatz 8.

Anwesend sind:

Bürgermeister HR Franz Zwicker,
Vizebürgermeister Mag. Christoph Artner,
die Stadträte Horst Egger, Franz Gerstbauer, Ing. Erich Hauptmann, Martin Hinteregger, Franz Mrskos, Wolfgang Schatzl, Helmut Schwarz, Richard Waringer, Herbert Wölfl und Josef Ziegler sowie die Gemeinderäte Hermann Feiwickl, Ing. Manfred Gutmann, Franz Haslinger, Erich Huber-Günsthofer, Birgit Pradl, Jörg Rohringer (BSc), Thomas Rupp, Stefan Sauter, Ernst Schafranek, Kerstin Schafranek, Mag. Notburga Schaupp, Kurt Schirmer (MSc), Jürgen Stoll, Brigitte Wild, Gerda Wurst sowie der Ortsvorsteher von St. Andrä an der Traisen, Friedrich Schlager und der Ortsvorsteher von Gutenbrunn Martin Gramer.

Entschuldigt sind die Gemeinderäte Helmut Fial, Günter Haslinger, Enrico Hofbauer-Kugler, Doris Riedler, Irene Schatzl und Mag. Peter Schwed,

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Kurt Schirmer.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder sowie die Anwesenheit von 27 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Nachdem es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1.: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 30. Oktober 2017
- über den, in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30. Oktober 2017 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelten Tagesordnungspunkt 10.

Da bis zur Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwendungen erfolgten, gelten die Protokolle als genehmigt und werden sodann unterfertigt.

Punkt 2.: Grundstücksankäufe und –verkäufe.

Es liegen keine Angelegenheiten zur Behandlung vor.

Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg, bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen.

Es liegen keine Angelegenheiten zur Behandlung vor.

Punkt 4.: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe.

4.1. Rathaus Herzogenburg:

Nachtragsbeschlüsse, Zusatzaufträge:

Folgende Zusatzaufträge, bzw. Nachträge sind nach Prüfung durch den Architekten bzw. das Bauamt zu beschließen:

Firma:	Angebotspreis inkl.MWSt.:
Fliesenleger: Schlager, Herzogenburg Ergänzungen im Stiegenhaus des Fachärztezentrums	€ 8.437,20
Tischler: Hasenzagl, Herzogenburg Innentüren Fachärztehaus und Untergeschoss	€ 14.308,80

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Nachtragsbeschlüsse zu fassen.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehenden Auftragsvergaben als Nachtragsbeschlüsse.

Punkt 5.: Vergabe von Förderungen.

Bericht Vzbgm. Mag. Artner:

Am 10.11.2017 haben die Ausschüsse „Wirtschaftsreferat“ und „Bauhof, Personalangelegenheiten und Finanzen“ über den Antrag der IW Herzogenburg für 2018 beraten und folgende Förderungen für die Veranstaltungen der IW jeweils einstimmig empfohlen:

- Schlemmerfest (Neu):
Statt den italienischen Markttagen soll das Schlemmerfest stattfinden.
Ansuchen - € 6.000,-- (Kosten lt. Kostenvoranschlag - € 16.000,--)
Die italienischen Markttagge wurden mit € 1.500,-- gefördert. Das Stadtfest, das eine ähnliche Veranstaltung ist, wird jährlich mit € 3.500,-- gefördert.
Vorschlag: € 3.500,--
- Eine Stadt ist Galerie (Neu):
Die Kosten werden mit € 19.000,-- angegeben, wobei € 6.000,-- für die Homepage ausgewiesen sind.
Das Nightshopping (1 x Frühjahr, 1 x Herbst) wird nicht mehr veranstaltet. Pro Nightshopping wurden € 1.000,-- gewährt.

Vorschlag: € 2.000,--

- Nikolauszug: 6.12.2018:
Ansuchen um € 600,-- (Kosten - € 1.700,--)
Bisherige Förderung: € 500,--
Vorschlag: € 600,--.

- 11. Adventmarkt: 1. Adventwochenende 2018:
Ansuchen € 10.000,-- (Kosten - € 31.000,--)
Förderung 2015, 2016 - € 6.000,--. Weiters wurden die Arbeiten des Bauhofs und Stromkosten (Verbrauch) am Rathausplatz, bzw. Kirchenplatz ohne gesonderte Verrechnung übernommen.
2017 wurde zusätzlich für das Konzert mit den Wiener Sängerknaben eine gesonderte Förderung von € 4.000,-- über das Kulturbudget gewährt.
Vorschlag: € 6.000,-- sowie Arbeiten des Bauhofs und Stromkosten (Verbrauch) am Rathausplatz, bzw. Kirchenplatz ohne gesonderte Verrechnung.

- Weihnachtsshopping in the City:
Ansuchen um € 3.000,-- (Kosten - € 17.000,--)
Förderung 2015, 2016 je € 1.000,--, 2017 durch Stadterhebungsjubiläum und Zusammenlegung mit dem Herbst-Nightshopping - € 3.000,--.
Vorschlag - € 3.000,--

- Gemeinschaftswerbung 2018 (Inserate):
Ansuchen € 5.500,-- (Kosten - € 34.000,-- für 2018).
Bisher jedes Jahr € 2.500,-- gewährt.
Vorschlag: € 2.500,--

- CITYRUN:
Es soll ein Stadtlauf organisiert werden. Kosten - 5.300,--

- CITYEVENT mit Wirtschaftsausstellung in der City:
Kosten mit Zeltmiete: € 14.100,--
Es gibt die Überlegung den Cityrun am gleichen Wochenende wie die Ausstellung zu veranstalten.
Vorschlag: € 3.500,--

- Homepage: Für die Überarbeitung der Homepage mit Kosten von ca. € 3.500,-- bis € 4.000,-- wird um eine Förderung von € 1.500,-- ersucht.
Vorschlag: 1.000,--

Bei Gewährung dieser vorgeschlagenen Förderungen ergibt sich ein Betrag von € 22.100,-- für das Jahr 2018.

Von den Ausschüssen und vom Stadtrat wurden die vorstehend vorgeschlagenen Förderungen dem Gemeinderat jeweils einstimmig zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die vorstehend angeführten Förderungen für die IW Herzogenburg für das Jahr 2018.

Bericht Vzbgm. Mag. Artner:

Da die IW einige Förderungen für 2017 durch Entfall der geplanten Werbemaßnahme - Marktjournal-Einkaufsverführer - € 5.000,-- zugesagte Förderung - nicht ausnützen wird, dafür aber im Rahmen der 90-Jahr-Feiern die Produktmodenschau im Festzelt am Rathausplatz stattfand, sollen die nicht beanspruchte Förderung für die Kosten der Bewerbung der Produktmodenschau verwendet werden. Der Gemeinderat sollte zustimmen, dass die bereits bewilligte Förderung, die durch Entfall der Werbemaßnahme im Jahr 2017 nicht beansprucht wird, für die Bewerbung der Produktmodenschau verwendet werden kann. Die Werbemaßnahmen für die Produktmodenschau kosteten insgesamt € 969,32. Dieser Betrag soll zur Gänze gefördert werden.

Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass die nicht beanspruchte Förderung für den Einkaufsverführer 2017 für die Kosten der Bewerbung der Produktmodenschau verwendet werden kann.

5.2. Förderungsansuchen 23. Ossarner Adventmarkt:

Bericht Vzbgm. Mag. Artner:

Die Organisatoren des Ossarner Adventmarktes haben wie im Vorjahr um die Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,-- angesucht. Beim Ossarner Adventmarkt werden von den ortsansässigen Standlern ausschließlich selbst erzeugte Waren angeboten und es wird mit dieser traditionellen Veranstaltung ein wesentlicher Beitrag für das örtliche Zusammenleben geleistet.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben die Gewährung der Förderung von € 1.000,-- jeweils einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig die Gewährung der Förderung für den Ossarner Adventmarkt in der Höhe von € 1.000,--.

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung einer Resolution zum Pflegeregress.

Sowohl vom Gemeindebund als auch vom Städtebund wurde angeregt, dass die Gemeinden eine Resolution zum Pflegeregress und zur Kostentragung beschließen.

100 Mio. Euro hat die Regierung als Abfederung der Mehrkosten, die durch die Abschaffung des Pflegeregresses entstehen, vorgesehen. Tatsächlich werden die Kosten weit höher sein und es ist zu befürchten, dass die Gemeinden, die die Kosten mittragen, finanziell überfordert werden. Mit dieser Resolution soll die Regierung zu einer realistischen Kompensation aufgefordert werden.

Den Fraktionen wurde zur Vorinformation der Wortlaut der Resolution per Mail übermittelt. Wortmeldungen: STR Schatzl, GR Feiwickl, STR Ing. Hauptmann, GR Rupp, STR Ziegler, STR Waringer, STR Gerstbauer, STR Hinteregger, STR Egger.

Folgende Resolution wird sodann über Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat mit 23 Stimmen mehrheitlich – Stimmenthaltungen: STR Schatzl, STR Hinteregger, GR Pradl, GR Rupp - beschlossen:

RESOLUTION
des Gemeinderats der Stadtgemeinde Herzogenburg
an die neue Bundesregierung

anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Rettungsdienstvertrages.

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG 2017) haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31.12.2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Am 14.11.2017 hat die Landesregierung nun die neue NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017 im Landesgesetzblatt kundgemacht, womit nunmehr eine Anpassung der Verträge möglich ist.

Der Rettungsdienst-Beitrag soll unverändert mit € 10,-/EW im Vertrag festgesetzt werden und es wird auch eine Indexanpassung mit einer 5%-igen Klausel im Vertrag aufgenommen.

Der Entwurf des Rettungsdienstvertrages wurde den Fraktionen vor der Sitzung zur Vorbereitung per Mail übermittelt.

Folgender Rettungsdienstvertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ wird sodann über Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen
der Stadtgemeinde Herzogenburg
und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Herzogenburg mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Herzogenburg zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Stadtgemeinde Herzogenburg für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Stadtgemeinde Herzogenburg eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen

Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Stadtgemeinde Herzogenburg verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 10,00 an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Herzogenburg auf das Konto mit der IBAN: AT62 2021 9000 0000 5298 bei der Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank AG zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Stadtgemeinde Herzogenburg geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Herzogenburg werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Stadtgemeinde Herzogenburg hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Herzogenburg in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Herzogenburg gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über die Wahl eines Sicherheitsgemeinderates aufgrund des Projektes „Gemeinsam.Sicher“.

In mehreren Informationsveranstaltungen und auch bei der Bürgermeisterkonferenz wurde das Projekt „Gemeinsam.Sicher“ in Österreich vorgestellt.

Das Projekt „GEMEINSAM.SICHER“ in Österreich fördert und koordiniert den professionellen Sicherheitsdialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinden und Polizei.

Die Initiative „Sicherheitsgemeinderäte“ wurde im März 2016 in Kooperation mit dem Gemeindebund gestartet. Durch die Initiative GEMEINSAM.SICHER in Österreich wird auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Polizei gefördert. Die Installierung eines Sicherheitsgemeinderats soll das Sicherheitsgefühl der Bürger massiv steigern. Die Achse Polizei und Bevölkerung soll durch den Sicherheitsgemeinderat noch gestärkt werden. Sicherheitsgemeinderäte sind Gemeinderäte, die in sicherheitsbehördlichen Angelegenheiten die Schnittstelle zwischen der örtlich zuständigen Polizeiinspektion und der jeweiligen Gemeinde bilden sollen.

Nachdem auch mit dem Postenkommandant Herrn Vit, einige Gespräche geführt wurden, soll für diese Aktion ein Gemeinderat als Sicherheitsgemeinderat gewählt werden.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters soll Herr GR Helmut Fial als Sicherheitsgemeinderat gewählt werden. Durch seine Tätigkeit bei der Firma dormakaba ist er ständig mit dem Thema Sicherheit konfrontiert und könnte auch seine beruflichen Erfahrungen zu diesem Thema einbringen.

Der Stadtrat hat dies einstimmig befürwortet.

Wortmeldungen: STR Ing. Hauptmann, GR Feiwickl.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, Herrn GR Helmut Fial zum Sicherheitsgemeinderat zu wählen.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise betreffend den möglichen Tausch von Gemeinde- und Landesstraßenteilen.

Wegen dem möglichen Tausch der Landesstraßenteile St. Pöltner Straße vom Rathausplatz bis zum Kreisverkehr Süd und der Kremser Straße vom Rathausplatz bis zum Kreisverkehr Nord gegen die Gemeindestraße Schillerring gibt es schon seit längerer Zeit Gespräche. Es gab nun auch eine Berechnung durch das Büro DI Prem anhand der Ergebnisse der Bodenbeprobung.

Beim Schillerring ergab sich bei der Bohrkernanalyse, dass der Sanierungsbedarf für den bituminösen Neuaufbau (ca. 20 cm) - € 220.000,-- brutto betragen würde. Zusätzlich wäre eine Erneuerung der Tragschicht erforderlich, was Mehrkosten von € 80.000,-- verursachen würde, da keine Frostsicherheit gegeben ist.

Im Bereich der Landesstraße L110 wäre ein Sanierungsbedarf für die St. Pöltner Straße von € 50.000,-- (brutto) gegeben. Bei der Kremser Straße gibt es keinen Sanierungsbedarf.

Dadurch ergibt sich ein Fehlbetrag von € 250.000,--, den die Stadtgemeinde dem Land NÖ abgelden müsste, wenn der gewünschte Straßentausch durchgeführt werden sollte. Es wäre trotz dieser Aufzählung aber noch keine Sanierung des Schillerrings erfolgt.

Diese Kosten sind jedoch nur für den Fahrbahnbereich gerechnet, ein Umbau der Nebenflächen, der zur Gänze von der Stadtgemeinde zu tragen wäre ist in dieser Berechnung noch nicht enthalten.

Aufgrund dieses Kostenaufwandes wurde vom Ausschuss und auch vom Stadtrat einstimmig empfohlen, von einem Tausch der Straßen abzusehen.

Wortmeldungen: STR Gerstbauer, GR Haslinger Franz.

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, aufgrund des Kostenaufwandes durch eine Aufzahlung von € 250.000,--, von einem Tausch der Straßen abzusehen.

Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages vom 09.11.2017, Antragsnummer B601445, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Leitungsinformationssystem Teil 6.

Vom Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde eine Zusicherung betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Leitungsinformationssystem, Teil 6 übermittelt. Es ist vom Gemeinderat die vorbehaltlose Annahmeerklärung des übermittelten Fördervertrages zu beschließen.

Die Förderung beträgt bei anerkannten Investitionskosten von € 140.000,-- - € 59.000,--. Der Förderungsbetrag wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Stadtrat hat dies einstimmig befürwortet.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters einstimmig die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages vom 09.11.2017, B601445 betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Leitungsinformationssystem Teil 6.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung des Teilbebauungsplans „historischer Stadtkern“ (innerhalb des Ringes).

Bericht STR Egger:

Gemäß § 33 Abs.(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 03/2015 i.d.g.F., ist der Entwurf zum „Teilbebauungsplan historischer Stadtkern“ vom 21.08.2017 bis 2.10.2017 während der Amtsstunden im Rathaus der Stadtgemeinde Herzogenburg, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist sind drei Stellungnahmen eingegangen.

Eine Behandlung erfolgte in der Ausschusssitzung am 22.11.2017.

Es erfolgte eine Vorstellung des Teilbebauungsplans im Volksheim bei der insgesamt ca. 70 Personen teilgenommen haben. Bei dieser Präsentation konnten sehr viele Fragen zum Teilbebauungsplan geklärt werden.

In weiterer Folge werden die Stellungnahmen von STR Egger einzeln zur Kenntnis gebracht und wie folgt behandelt:

1. Gottfried Eder, Christoph Eder: Es wird angemerkt, dass die Gebäude auf den Parzellen 134/1 und 134/2 im Bestand bereits 6,60 m bzw. 6,90 m Höhe aufweisen. Deshalb wird angeregt, die Bebauungshöhe von 7/10 m auf 6/9 m abzuändern. Der Ausschuss hat einstimmig empfohlen, für diesen Bereich eine Abänderung der Bebauungshöhe von 7/10 m auf 6/10 m vorzunehmen.
2. Dr. Christine Schiller-Servus, Dr. Bernd Servus:
Es wird eine pauschale Festlegung der Bauklassen I und II für den gesamten Bereich der Innenstadt vorgeschlagen. Bei bestehenden Gebäuden mit höherer Bebauungshöhe soll diese bei Neubauten oder Umbauten auf den jeweiligen Grundstücken wegfallen. Dieser Vorschlag wurde vom Ausschuss einstimmig abgelehnt.
3. Volksbank NÖ AG: Da das angrenzende Grundstück (Fuchs, Pzl. 128/1) zum Grundstück der VB (Pzl. 129) mit einem Gebäude mit 11 m bebaut ist und die Festlegung geschlossene Bebauung, max. Höhe 11 m festgelegt ist, ersucht die VB auch auf dem Grundstück 129 diese Festlegung zu beschließen. Dieser Vorschlag wurde vom Ausschuss einstimmig befürwortet und dem Gemeinderat empfohlen auch auf dem Grundstück 129 eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 11 m festzulegen.

Weiters wurden folgende Punkte in der Ausschusssitzung behandelt:

1. Ab dem Eckhaus Kirchengasse – Rathausplatz (Hermüller, derzeit Bäckerei Hager) bis Haus inkl. Steininger sollte straßenseitig die BKl II und hofseitig die Bauklassen I und II festgelegt werden.
Dies soll berücksichtigt werden.
2. Beim südl. Ende des Widmungsbereichs in der St. Pöltner Straße sollte bei den Gebäuden der Neuen Heimat auch die BKl III ausgewiesen werden, so wie beim Haus der Stadtgemeinde in der Fischergasse.
Vom Ausschuss wurde einstimmig empfohlen, die BKl III für die Parzelle 30 Bfl festzulegen.

In der Ausschusssitzung wurde von DI Schedlmayer darauf hingewiesen, dass folgende Planänderungen gegenüber der Auflage berücksichtigt werden sollten:

- In der Wiener Straße, Kreuzung Fischergasse wurde der Teilbereich des Grundstückes .21 fälschlicherweise im Entwurfsexemplar mit der offenen Bebauung festgelegt. Diese Fläche ist allerdings geschlossen bebaut.
- Im Kreuzungsbereich Kremser Straße wird die Bemaßung der Baufluchtlinie in ihrem Abstand zur Straßenfluchtlinie ergänzt. Darüber hinaus wird mit einer Hilfslinie definiert, dass die Baufluchtlinie dieses Bereiches sich an der gegenüberliegenden Straßenfluchtlinie orientiert.
- In der Herrengasse 5 hat sich der tatsächliche Bereich des denkmalgeschützten Objektes als größer als in der Auflage dargestellt erwiesen. Dies wird korrigiert dargestellt.
- Aufgrund der gleichen Bestimmungen in der nördlichen St. Pöltner Straße soll die Trennlinie zwischen den Grundstücken .77/1 und .77/2 gestrichen werden. Zu einer Änderung der Bestimmungen kommt es durch diese Darstellung nicht. Dies stellt lediglich eine Harmonisierung der Darstellung dar.
- Zur Signatur des Altortgebietes wird neben den schon bestehenden Kugeln ein A in einem Kreis im Plan und in der Legende dargestellt.

Der Ausschuss befürwortete die vorstehenden, von DI Schedlmayer dargestellten Änderungen einstimmig.

Vom Ausschuss wurde der Teilbebauungsplan „historischer Stadtkern“ (innerhalb des Ringes) samt den vorstehend angeführten Abänderungen dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

STR Egger bringt die zu beschließende Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Über Antrag des Bürgermeisters wird der Teilbebauungsplan „historischer Stadtkern“ unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Abänderungen vom Gemeinderat einstimmig befürwortet und der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 der NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 03/2015 i.d.g.F. , wird hiermit der

Teilbebauungsplan HISTORISCHER STADTKERN der Stadtgemeinde Herzogenburg

erlassen. Der Teil des Teilbebauungsplan Historischer Stadtkern, welcher den Bereich des Teilbebauungsplanes Stadtkern Nord umfasst, wird im Teilbebauungsplan Historischer Stadtkern neu verordnet. Im Bereich des Teilbebauungsplanes Stadtkern Nord gelten die Bestimmungen des Teilbebauungsplanes Historischer Stadtkern.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 27.11.2017 unter der Plan Nr. 2014/TBPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Dächer

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Dachformen zulässig: Pult-, Flach-, Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach.

§ 5 Erhaltenswürdige Altortgebiete

- (1) Die Anordnung von Fenster-, Schaufenster- und Türöffnungen an der straßenseitigen Schauseite der Hauptgebäude ist in vertikalen und horizontalen Achsen auszuführen.
- (2) Im Bereich des Kirchenplatzes sowie des Rathausplatzes sind Hauptgebäude, die vom öffentlichen Gut des Geltungsbereiches des gegenständlichen Teilbebauungsplanes einsehbar sind, nur mit den Dachformen Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddach zulässig.

§ 6 Einfriedungen

Einfriedungen sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen nicht höher als 1,8m auszuführen. An oder gegen Straßenfluchtlinien sind in der offenen Bauweise Einfriedungen mit 60cm Mauersockel maximal und einer gesamten Höhe von 1,8m zulässig.

§ 7 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Durch eine Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992) ist auch eine Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg notwendig. In der Novelle wurden Änderungen für die Zuteilung der Müllbehälter sowie die Ausgestaltung der Abfallwirtschaftsverordnung samt den darin enthaltenen Gebührensätzen vorgenommen. Insbesondere hat der Gemeinderat nun nicht mehr die Möglichkeit, einzelne Grundstücke vom Pflichtbereich auszunehmen, sondern er kann, wenn die Voraussetzungen zutreffen, Sonderbereiche einrichten.

Weiters hat die Zuteilung der Müllbehälter im Hinblick auf die dingliche Wirkung (§ 30 NÖ AWG 1992) und die Festlegung des Grundeigentümers als Abgabenschuldner (§ 26) mit Bescheid an den/die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Ebenso wurde festgelegt, dass Betriebe beschränkt zur Teilnahme an der öffentlichen Müllabfuhr verpflichtet sind. Diese Teilnahmeverpflichtung gilt nicht für betriebliche Abfälle.

Die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe wurden letztmalig mit 1.1.2011 erhöht. Die Erhöhung betrug damals für einen durchschnittlichen Haushalt mit 120 l RM-Tonne, 240 l AP-Tonne und 120 l BM-Tonne jährlich € 25,13, bzw. 15,8%.

Bei einem Vergleich der Indexentwicklung des Verbraucherpreisindex ergibt sich vom Jänner 2011 bis September 2017 eine Indexerhöhung von 13,6%. Unter Berücksichtigung der Voranschlagswerte für die Abfallwirtschaft wurde der Betriebsfinanzierungsplan erstellt und es ergeben sich folgende neue Gebühren und Abgaben:

Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 45,40 je Wohnung (bisher € 42,61)

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a. für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	4,15	(4,04)
b. für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	7,72	(7,49)
c. für einen Müllbehälter von	800 Liter	€	26,54	(25,76)
d. für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€	33,60	(32,68)

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a. für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	1,73	(1,39)
b. für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	2,63	(2,17)

3. Für die Abfuhr von Altpapier:

a. für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	1,56	(1,53)
b. für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€	7,00	(6,83)

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt
15 % der Abfallwirtschaftsgebühr

Aufgrund der vorstehenden Berechnung ergeben sich mit den neuen Gebühren und Abgaben für einen Haushalt mit 120 l RM, 240 l AP und 120 l BT jährliche Kosten von € 198,46 inkl. MWSt.

Dies bedeutet Mehrkosten von € 18,86/Jahr, bzw. 10,5%.

Ohne Biotonne ergeben sich jährliche Kosten von € 141,53 inkl. MWSt. Dies sind € 7,54/Jahr, bzw. 5,63% Mehrkosten.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben jeweils einstimmig die Beschlussfassung der Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung empfohlen.

Wortmeldung: STR Gerstbauer,

Über Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat sodann einstimmig nachstehende Neufassung der Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 - Ausschreibung

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2 - Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg.

§ 3 - Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4 - Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff)
 4. Sperrmüll
- zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l, 800 l, 1.100 l je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 l je Abfuhr.

Restmüll wird auf der wasserrechtlich bewilligten Mülldeponie (MBA) in St.Pölten abgelagert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 l, 240 l je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas und Metall werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt. (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5 – Durchführung der Abfuhr

(1) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten.

(2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Die beigegebenen Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Herzogenburg. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden
a) 13 Einsammlungen von Restmüll
b) 8 Einsammlungen von Altpapier
c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.

Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 45,40 je Wohnung.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der

festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a. für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	4,15
b. für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	7,72
c. für einen Müllbehälter von	800 Liter	€	26,54
d. für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€	33,60

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a. für einen Müllbehälter von	120 Liter	€	1,73
b. für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	2,63

3. Für die Abfuhr von Altpapier:

a. für einen Müllbehälter von	240 Liter	€	1,56
b. für einen Müllbehälter von	1100 Liter	€	7,00

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt

15 % der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung des städtischen Voranschlages und des Dienstpostenplanes für das Finanzjahr 2018 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023.

Anhand des Vorberichtes bringt Vzbgm. Mag. Artner den Voranschlag 2018 zur Kenntnis.

Der Voranschlag des Finanzjahres 2018 enthält im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von je **€ 16.172.000,-- (VA 2017: 15.585.600,--)**.

Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Voranschlag 2017 um 3,76 % oder € 586.400,--. Diese Beträge enthalten die maastricht-relevanten Umbuchungen, die

entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veranschlagt wurden. Diese betragen für den VA 2018 in Summe € 1,295.300,-- (2017: € 1,295.600,--). Ohne diese Umbuchungen würde das Budget des ordentlichen Haushaltes € 14,837.700,-- (2017: € 14,290.000,--) betragen.

Im Voranschlag des außerordentlichen Haushaltes 2018 wurden 9 Vorhaben mit einem Aufwand von insgesamt € 2,612.500,-- (VA 2017: 3,767.500,--) aufgenommen. Beim Gesamtbetrag des außerordentlichen Haushaltes ergibt sich gegenüber dem Voranschlag 2017 eine Verminderung von € 1,155.000,--, da das Vorhaben „Rathaussanierung“ abgeschlossen ist und nur mehr Restkosten veranschlagt sind, deren Abrechnung nicht mehr vor dem 31.12.2017 abgeschlossen werden konnte.

Das Gesamtbudget beträgt somit € 18,745.500,-- (VA 2017: 19,353.100,--). Gegenüber dem Budget 2017 ergibt sich eine Verminderung des Gesamtbudgets um € 607.600,-- (-3,14%).

Für Schulumlagen, Sozialhilfeumlage und Beitrag zum NÖ. Krankenanstaltensprengel mussten zusammen € 3,661.100,-- im Voranschlag aufgenommen werden, das sind 22,6 % der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben.

Gegenüber dem Voranschlag 2017 - € 3,694.100,-- vermindern sich diese Ausgaben um € 33.000,--, bzw. 0,9 %.

Der Personalaufwand für die Gemeindebediensteten beträgt ohne Pensionen, jedoch unter Berücksichtigung der Personalkostenrückersätze (Zentralamt, Standesamtsverband, Musikschule und Bauhof) € 3,264.700,--, das sind 20,2 % der ordentlichen Ausgaben. Gegenüber dem Voranschlag 2017 (€ 3,319.900,--), ergibt sich eine Verminderung um € 55.200,-- (-1,7%).

Als Beitrag an den Gemeindepensionsverband ist ein Betrag von € 100.000,-- veranschlagt.

Im außerordentlichen Haushalt sind 9 Vorhaben aufgenommen.

1.AO.VORHABEN - KANALBAU:

- Verlegung in der Dr. Nemeč – Gasse sowie Verbindungsstraße zwischen Dr. Nemeč-Gasse und Kremser Straße und Sanierungen im Zuge von Straßenbauarbeiten.

2.AO.VORHABEN - WASSERVERSORGUNGSANLAGE:

Verlegung in der Dr. Nemeč – Gasse sowie Verbindungsstraße zwischen Dr. Nemeč-Gasse und Kremser Straße und Sanierungen im Zuge von Straßenbauarbeiten sowie Erneuerung der Drucksteigerung zum HB Heiligenkreuz.

3.AO.VORHABEN - STRASSENBAU U. AUFSCHLIESSUNGSANLAGEN:

Abschluss der Arbeiten in der Jahnstraße, Errichtung der Verbindungsstraße zwischen Dr. Nemeč-Gasse und Kremser Straße. Falls die Straßenmeisterei dies im Bauprogramm 2018 vorsieht sollen noch die Nebenflächengestaltung Ossarner Hauptstraße erfolgen und die Kreuzung St. Andräer Ortsstraße-Flurweg-Gärtnergasse umgebaut werden.

4.AO.VORHABEN - AUSST. VERSCH. FEUERWEHREN:

Laufende Kosten für die Anpassung der Ausrüstung der Feuerwehren, sowie anteilige Kosten für den Ankauf des Wechselladefahrzeuges (WLF) der FF Herzogenburg.

5.AO.VORHABEN - GRUNDANKAUF:

Durch den Verkauf der Grundstücke in der Verbindungsstraße Dr. Nemeč-Gasse – Kremser Straße entsteht ein Überschuss, der dem Vorhaben „Straßenbau“ zugeführt werden soll.

6.AO.VORHABEN - RATHAUSSANIERUNG:

Es sind Restkosten für Arbeiten veranschlagt, die noch nicht bis 31.12.2017 abgerechnet werden konnten.

8.AO.VORHABEN – SANIERUNG VON SCHULEN UND KINDERGÄRTEN:

Die bereits im Gemeinderat beschlossene thermische Sanierung des Kindergarten Oberndorf soll durchgeführt werden.

9.AO.VORHABEN - WOHNHAUSSANIERUNG:

Es ist die Sanierung von Gemeindewohnungen vor der Weitervermietung veranschlagt. Durch den Wegfall der beiden Wohngebäude in der Traismauerstraße durch das Baurecht der SGN und weitere geplante Sanierungen von Wohnhäusern in Zusammenarbeit mit der SGN wurden auch geringere Kosten im Gemeindebudget veranschlagt.

18.AO.VORHABEN - GÜTERWEGERHALTUNG:

Die Sanierung von Güterwegen wird fortgesetzt.

RÜCKLAGEN:

Die 2016 angelegten Betriebsmittelrücklagen für Kanal und Wasserversorgung bleiben unverändert.

DARLEHEN:

Im Schuldennachweis des Voranschlages beträgt der Darlehensstand zu Beginn des Finanzjahres 2018 voraussichtlich - € **12,718.638,91** und am Jahresende voraussichtlich - € **12,043.538,91**. Bei der Einwohnerzahl von 7.729 (Einwohnerzahl per 1.1.2017) ergibt sich beim veranschlagten Endstand eine Kopfquote von € 1.558,39.

Vzbgm. Mag. Artnr verweist auf den Dienstpostenplan und die MFP bis 2022.

Anschließend werden die wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag 2017 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Ausgaben VA 2018

Gruppe 0:

010000-510000: Bezüge VB I:

Es wurde der MA für die Assistenz Stadtamtsdirektion und Wirtschaftsservicestelle berücksichtigt.

010000-511000: Bezüge VB II:

Es wurde für das neue Rathaus eine zusätzliche Reinigungskraft mit 20 Wochenstunden berücksichtigt.

015000-040001: Ankauf Plakatständer:

Es sollen vom Bauhof weitere Plakatständer angefertigt werden, weshalb der Ankauf des Material veranschlagt wurde.

015000-720000: Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen:

Personalkosten des Bauhofs für die Herstellung von Plakatständern.

024000-728020: Kosten der Wahlen:

Kosten für die Landtagswahl am 28.1.2018 und voraussichtlich 2 Volksbegehren (ORF-Gebühren, SOS-Medizin).

029000-346000: Darlehen von Kreditinstituten:

029000-650000: Kreditzinsen:

2018 erhöht sich die Rückzahlung um das 2017 aufgenommene Darlehen (€ 1,2 Mio.).

029000-720000: Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen:

Die Leistungen des Bauhofs werden geringer, da die Übersiedlung ins neue Rathaus entfällt.

030000-510000: Bezüge VB I:

Die Lohnkosten von MA Johann Kiesel wurden auf Bauamt und Abwasserbeseitigung aufgeteilt.

031000-728030: Flächenwidmungsplan:

Es ist für 2018 eine Abänderung des Flächenwidmungsplans vorgesehen. Die Kosten des Bebauungsplans sollten noch 2017 abgerechnet werden.

Gruppe 2:

211000-614000: Volksschule Herzogenburg – Instandhaltung Gebäude:

Die laufenden Arbeiten (3 Klassen ausmalen, Kantenschutz anbringen etc.) wurden wieder im ordentlichen Haushalt veranschlagt. Zusätzlich sollen die Fenster an der Südseite gestrichen werden.

211100-614000: Volksschule St. Andrä a.d.Tr. - Instandhaltung Gebäude:

Geplante Arbeiten: Klassen ausmalen und Fenster streichen.

213000-7200000: Allgem. Sonderschule - Schulumlagen

Einige Kinder die auswärtige Sonderschulen besucht haben, sind nicht mehr schulpflichtig.

220000-729050: Berufsschülerhaltungsbeitrag:

Es wurde der bekannt gegebene Wert veranschlagt.

240000-043030: KIGA Herzogenburg - Anschaffung von Einrichtungsgegenständen:

Die Erneuerung der Küche ist erforderlich, da diese nicht mehr den Anforderungen entspricht.

Es sind dabei auch die Stromleitungen und Abflüsse zu erneuern.

240000-610010: KIGA Herzogenburg – Instandhaltung der Gartenanlage:

Die Sandkisten sollen erneuert werden, da es laufend Probleme mit eingesteten Erdbienen gibt.

240200-043030: KIGA St. Andrä a.d.Tr. – Anschaffung von Einrichtungsgegenständen:

Die Erneuerung der Küche ist erforderlich, da diese nicht mehr den Anforderungen entspricht.

240300-043040: KIGA Rosengasse – Anschaffung von Spielgeräten:

Die Spielgeräte konnten 2017 repariert werden. Ein Ankauf ist nicht notwendig.

240300-511000: KIGA Rosengasse – Bezüge VB II:

Im KIGA-Jahr 2017/18 ist keine Stützkraft beschäftigt.

240300-728060: Fahrtkosten für auswärtige Kinder:

Durch die Neuregelung der Aufteilung der Kinder auf die Kindergärten in Herzogenburg fallen auch Fahrtkosten an.

262000-613000 Sportplätze – Instandhaltung:

Beim Sportplatz am Auring soll ein Umbau bei den alten Duschen erfolgen und aufgrund eines Wasserschadens ist auch eine Sanierung und ein Umbau notwendig. Es ist geplant, dass die Arbeiten so weit wie möglich durch den SC und den Bauhof durchgeführt werden und das Material durch die Stadtgemeinde Herzogenburg finanziert wird.

Gruppe 3:

380000-614000: Reither Haus – Instandhaltung von Gebäuden:

Es ist geplant, nach der Nutzung als Ausweichquartier für das Rathaus die Parkettböden zu schleifen und neu zu versiegeln und eventuell Malerarbeiten durchzuführen.

381000-40300: Druckkosten Heimatbuch:

Die Druckkosten entfallen.

381000-720200: Kulturveranstaltungen:

Der VA-Betrag wurde vermindert, da die Jubiläumsfeiern abgeschlossen sind.

390000-614000: Instandhaltung v. Kirchen und gemeindeeigenen Kapellen:

Die für 2017 geplanten Arbeiten bei der Kapelle in Einöd (Glockenturm streichen) sollen 2018 durchgeführt werden.

390000-757060: Subvention an Veranstalter kirchl. Feiern:

Es wurde berücksichtigt, dass vom Motettenchor wieder eine Großveranstaltung geplant ist.

Gruppe 4:

419000-751020 und

419000-751100: Sozialhilfebeiträge – Die Beträge werden vom Land NÖ bekannt gegeben und sollten für 2018 nicht höher als 2017 sein.

Gruppe 5:

522000-050000: Errichtung E-Tankstelle:

Nach Rücksprache mit unserem Energieberater soll derzeit auf die Errichtung einer zusätzlichen E-Tankstelle auf Kosten der Stadtgemeinde verzichtet werden. Es gibt vielleicht im Laufe des Jahres 2018 die Möglichkeit, dass andere Anbieter die Errichtung übernehmen.

562000-752020: NÖKAS Beitrag:

Der Betrag wird vom Land NÖ bekannt gegeben. (+ € 95.200,-).

Gruppe 6:

631000-752100: Traisenwasserverband – Mitgliedsbeitrag:

Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ist geplant.

640000-050100: Ankauf von Geschwindigkeitsanzeigeräten:

Es ist geplant weitere ständige Geschwindigkeitsanzeigeräte anzubringen um eine Geschwindigkeitsverminderung zu erzielen. Die Erfahrungen mit den 2017 aufgestellten Messgeräten sind sehr positiv.

Gruppe 8:

815000-001020: Kostbare Jubiläumsrunde:

Die Kosten für die Beschilderung sollen auf einer eigenen HH-Stelle dargestellt werden.

815000-511000: Bezüge VB II:

Abfertigung eines Mitarbeiters durch seine Pensionierung (Mühlbacher) fällt weg und geringere Lohnkosten für einen jungen Mitarbeiter.

817000-511000: Bezüge VB II:

Pensionierung MA Piglmann und Abfertigung, sowie Kosten des neuen Friedhofswärters Ulmer.

817000-614000: Friedhof - Instandhaltung von Gebäuden:

Die Beleuchtung in der Aufbahrungshalle wurde 2017 nicht erneuert weshalb die Arbeiten 2018 umgesetzt werden sollen.

820000-511000: Bezüge VB II:

Es wurde eine Neuaufteilung der MA vorgenommen und der zur Gänze auf den Friedhof gebuchte Vertreter des Friedhofswärters wird ab 2018 am Bauhof geführt.

850000-612000: Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage:

Die Reparatur von Hausanschlüssen ist vorgesehen und laut Auskunft des Wasserwerkes etwas umfangreicher als in den Vorjahren.

851000-728001: Vermessungskosten:

Der letzte Abschnitt für die Erstellung des Leitungskatasters ist mit Restkosten veranschlagt und die Einspielung der Naturstände seit Beginn der Vermessungsarbeiten ist vorgesehen.

852000-043000: Ankauf von Müllcontainern:

Die Solarmüllbehälter für den Rathausplatz wurden 2017 nicht angekauft und sollen auch 2018 nicht angeschafft werden.

852000-728200: Kostenbeiträge für Verwaltungsleistungen:

Die Bauhofleistungen für Sammlung des Windsackes, Christbaumentsorgung etc. werden entsprechend dem Aufwand verrechnet.

852000-728200: Leistungsentgelte an Firmen:

Aufgrund der bisherigen Ausgaben und der Erhöhung der Zuzahlung bei der Glassammlung wurde eine Anhebung der Kosten vorgenommen.

859010-002000: Erweiterung Parkplätze:

Die Parkplätze südlich der Sporthalle sollten 2017 so ausgestaltet werden, wie die Parkplätze beim Aquapark (Abgrenzung mit Pfosten und Ketten, keine Asphaltierung). Da der Bauhof 2017 die Arbeiten nicht durchführen konnte, sollen die Arbeiten 2018 umgesetzt werden.

859010-043000: Betriebsausstattung:

Für den Aquapark sollen die Drehkreuze beim Eingang erneuert werden. Auch das Sonnensegel ist zu erneuern.

859010-044000: Ankauf Zutrittssystem:

Die Software für das Zutrittssystem wurde angekauft und es gibt keine Kosten mehr dafür.

Gruppe 9:

900000-020041: Kosten für Programmänderungen:

Die Software für die Bilanzerstellung und Vermögensbewertung wurde angekauft und die Verrechnung erfolgt 2018.

EINNAHMEN VA 2018

Gruppe 0:

029000+824001: Mieten und Betriebskostenersätze 20%:

Durch den momentanen Wegfall der Vermietung der FA-Ordination für den Frauen-FA wurden geringere Mieteinnahmen veranschlagt.

029000+861200: Annuitätenzuschuss des Landes:

Für die Darlehen beim Rathausneubau wurden Annuitätenzuschüsse des Landes gewährt.

030000+817040: Ersatz für Sachverständigenhonorare:

Durch höhere Ausgaben für Sachverständige in Bauverfahren ergeben sich auch höhere Ersätze. Teilweise sind Honorare bereits 2017 ausgezahlt worden, werden aber erst 2018 den Bauwerbern beim Abschluss der Verfahren mittels Bescheid vorgeschrieben.

Gruppe 2:

240000+827001: KIGA Herzogenburg – AMS- NÖ Lohnzuschuss Singer:

Zuschuss des AMS für die genehmigte Altersteilzeit der Kindergartenbetreuerin Frau Singer, die bei der VA-Erstellung für 2017 noch nicht bekannt war, wurde erstmals in den VA aufgenommen.

240000+827001: KIGA Herzogenburg – Abfertigungsversicherung:

Leistung der Versicherung bei Pensionierung von Frau Weninger wurde 2018 berücksichtigt, da die Zahlung durch die Pensionierung mit 31.12.2017 erst 2018 einlangen wird.

Gruppe 6:

612000+861200: Zinsenzuschuss des Landes:

Für die Darlehen im Straßenbau wurde beim Land um einen Zinsenzuschuss im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion angesucht und die Mehreinnahmen veranschlagt.

612000+868060: Gemeindestraßenstrafen:

Der VA-Betrag wurde an die bisherigen Einnahmen 2016 und Vorschau 2017 angepasst.

Gruppe 8:

815000+829010: Sonstige Einnahmen:

Die Kosten der Betreuung des GZA werden hier verrechnet.

815000+829020: Verkauf Kostbare Jubiläumsrunde:

Für den Verkauf von Jubiläumsbäumen und Sträuchern wurde ein eigenes Konto eingerichtet.

817000+827001: Abfertigungsversicherung:

Die Zahlung der Versicherung für die Abfertigung Piglmann ist veranschlagt.

820000+827100: Kostenersätze für Verwaltungsleistungen:

Es wurden die ausgabenseitig berücksichtigten Bauhofleistungen für andere Bereiche einnahmenseitig veranschlagt.

850000+852200: Wasserbezugsgebühr:

Der Einnahmenbetrag wurde an die Vorschau 2017 angepasst.

851000+852910: Kanalbenützungsg Gebühr:

Der Einnahmenbetrag wurde aufgrund der Vorschau 2017 angepasst.

851000+860000: Beitrag Komm.Kredit Leitungskataster:

Die Beiträge werden als Annuitätenzuschuss gewährt, weshalb diese VA-Stelle mit 0 veranschlagt wurde.

Gruppe 9:

925000+859400: Ertragsanteile:

Es wurde nur der Gesamtbetrag mit einer Erhöhung um ca. 2% veranschlagt, da es aufgrund der noch immer laufenden Finanzausgleichsverhandlungen keine Angaben des Bundes, bzw. des Landes bis zur VA-Erstellung gab.

941000+860000: Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds:

2017 wurde erstmalig eine Finanzausweisung zur Finanzkraftstärkung gewährt. Diese wird laut Angaben des Landes auch 2018 angewiesen werden.

Bei den Einnahmen fallen Erträge aus der Abfertigungsversicherung nur im Jahr der Pensionierung der jeweiligen Mitarbeiter an, weshalb ein Wegfall dieser Beträge nicht jedes Mal gesondert erläutert wurde.

Der Ausschuss und der Stadtrat haben den Voranschlag 2018 samt Beilagen dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Wortmeldungen: STR Schatzl, GR Feiwickl, STR Ing. Hauptmann.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig, den Voranschlag 2018 samt MFP und allen Beilagen.

Punkt 14.: Personalangelegenheiten (Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung).

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung wird über diesen Punkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und es wird deshalb über diesen Tagesordnungspunkt ein eigenes Protokoll verfasst.

Punkt 15.: Berichte des Bürgermeisters und Anfragen.

Vom Bürgermeister ergeht folgender Bericht:

- In der Stadtratssitzung wurden folgende Förderungsvergaben beschlossen:
 - Sonnenenergieanlagen: 2 x € 400,--
 - Elektrofahrzeuge: 2 x € 100,--, 1 x € 90,--
 - Siedlungsförderung: 1 x € 3.800,--, 1 x € 400,--
- Veranstaltungen:
 - 30.11.2017, Konzert der Wiener Sängerknaben
 - 01.12.2017, Eröffnung des g'miatlichen Advents
 - 02.12.2017, Erstbeleuchtung des Adventbaumes
 - 03.12.2017, Ossarner Adventmarktes
 - 05.12.2017, 18.00 Uhr konstituierende Sitzung Gemeindewahlbehörde
 - 05.12.2017, 18.30 Uhr konstituierende Sitzung Sprengelwahlbehörde
 - 11.12.2017, 18.00 Uhr STR-Sitzung
 - 18.12.2017, 17.00 Uhr GR-Sitzung im Rathaus
 - 18.12.2017, 18.00 Uhr Akademiker- und Sportlerehrung mit Weihnachtsfeier im SPK-Saal
- Einladungen zu zahlreichen Weihnachtsfeiern und Sitzungen von Vereinen

Es erfolgen nachstehende Wortmeldungen:

STR Ing. Hauptmann teilt mit, dass er vom Land NÖ eine Information erhalten hat, dass die Stadtgemeinde Herzogenburg um weitere Förderungsmittel angesucht hat.

Zur Anfrage von GR Feiwickl, ob beim Kreisverkehr Ost keine Markierung von Zebrastreifen erfolgt, führt der Bürgermeister aus, dass dies aufgrund der zu geringen Frequenz nicht erfolgen wird.

GR Feiwickl berichtet ausführlich über eine Presseaussendung zum Breitbandausbau und bringt neuerlich seinen Wunsch auf Durchführung des Breitbandausbaus im gesamten Gemeindegebiet vor.

Bürgermeister HR Zwicker berichtet über die Verhandlungen mit A1 und die Erfahrungen beim Ausbau in der Jahnstraße und der Feldgasse.

STR Schwarz führt aus, dass auch in St. Andrä der Empfang und die Übertragungsgeschwindigkeit problematisch sind.

STR Ziegler meint, dass das Interesse in den Katastralgemeinden größer wäre als im Innenstadtbereich.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 19.40 Uhr



